

# HYGIENE- & SCHUTZKONZEPT



Stand: 19.09.2020

# Inhalt

---

Allgemeine Hinweise .....	2
Angebote .....	2
Gruppen & Kreise .....	3
Angebote mit Übernachtung .....	4
Hinweise zu Lebensmitteln .....	5
Hinweise zum Präventions- und Ausbruchsmanagement .....	5
Hinweise für die Einrichtung .....	7
Vorgaben für das ev. Gemeindehaus Spielberg .....	7
Vorgaben für die Nutzung der Berghalle Spielberg .....	8

## Allgemeine Hinweise

---

- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln. Einzige Ausnahme bildet unser „Fußcheck“ bei dem sich die Schuhe kurz berühren.
- Händehygiene: Mindestens 20 Sekunden lang die Hände mit Flüssigseife waschen; Handdesinfektionsmittel sind nur dann einzusetzen, wenn Wasser und Flüssigseife nicht zur Verfügung stehen.
- Mit den Händen nicht das Gesicht anfassen, insbesondere nicht Mund, Augen und Nase.
- Niesen / Husten in die Ellenbeuge (nicht in die Hand) oder in Einmaltaschentücher (danach ist Händewaschen erforderlich), die anschließend sofort entsorgt werden. Beim Niesen, Schnäuzen und Husten größtmöglichen Abstand wahren und am besten von anderen Personen wegdrehen.
- Zuhause bleiben, wenn Krankheitszeichen wie Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten oder Halsschmerzen auftreten, die auf eine COVID-19-Erkrankung hindeuten könnten.
- Risikogruppen schützen: Kontakt zu besonders gefährdeten Menschen vermeiden.

Aktuelle und weiterführende Informationen:

- Robert-Koch-Institut: [www.rki.de](http://www.rki.de)
- Bundeszentrale für Gesundheitliche Aufklärung: <https://www.infektionsschutz.de/>
- Bundesgesundheitsministerium: <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus.html>
- Informationsangebot der baden-württembergischen Landesregierung mit aktuellen Rechtsgrundlagen: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/>
- Informationen für die Jugendarbeit: [www.ljrbw.de](http://www.ljrbw.de)

Zuständiges Gesundheitsamt: **Landratsamt Karlsruhe**  
Gesundheitsamt  
Beiertheimer Allee 2  
76137 Karlsruhe  
Baden-Württemberg

Sämtliche folgende Punkte beziehen sich auf die Angebote bzw. Gruppen und Kreise des **CVJM Spielberg e.V.** Sämtliche rechtliche Verweise beziehen sich, sofern nicht anders angegeben, auf die Verordnung der Landesregierung Baden-Württemberg über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO). Die ebenfalls zitierte Verordnung des Sozialministeriums Baden-Württemberg zur Eindämmung von Übertragungen des Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) bei Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit, wird mit CoronaVO KJA-JSA abgekürzt.

## Angebote

---

Bei allen Angeboten werden die allgemeinen Vorgaben, die für das Gemeindehaus Spielberg oder andere Veranstaltungsorte gelten, beachtet und eingehalten (siehe Hinweise zur Einrichtung).

## Gruppen & Kreise

Die **Anzahl der Teilnehmer** einer Gruppenstunde / eines Angebots sind wie folgt vorgegeben:

- Sind die Teilnehmenden im Voraus durch Anmeldung bekannt, gelten die Einschränkungen nach §10 Abs. 1 CoronaVO: bis zu 500 Personen, wobei auch die Mitarbeitenden mitgezählt werden müssen.
- Stehen die Teilnehmenden zu Beginn noch nicht fest, so gelten die Regelungen nach § 9 CoronaVO, Demnach sind bei Ansammlungen nur bis zu 20 Personen erlaubt, wobei auch die Mitarbeitenden mitgezählt werden müssen.

### Teilnahmebedingungen

Personen, die sich u.U. mit dem Coronavirus angesteckt haben (Verdachtsfall reicht aus), dürfen nicht an den Angeboten teilnehmen. Dies umfasst Personen:

- die im Kontakt mit einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind,
- die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus aufweisen, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten oder Halsschmerzen.

**Teilnehmende** müssen rechtzeitig **informiert** werden über Zutritts- und Teilnahmeverbote, Abstandsregelungen und Hygienevorgaben, Reinigungsmöglichkeiten für die Hände und einen Hinweis auf gründliches Händewaschen auf den Toiletten. Daher wird mit den Teilnehmenden zu Beginn der Veranstaltung die Verhaltensregeln durchgegangen.

Durch § 6 CoronaVO müssen zur **Datenerhebung** folgende Daten von den Teilnehmenden erhoben werden:

- Vor- und Nachname
- Anschrift
- Datum und Zeitraum der Anwesenheit
- Telefonnummer oder E-Mail-Adresse

Diese Daten sind für einen Zeitraum von vier Wochen aufzubewahren und anschließend zu löschen. Es ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte keine Kenntnis von den Daten erlangen. Die Daten sind auf Verlangen der zuständigen Behörde zu übermitteln, sofern dies zur Nachverfolgung von möglichen Infektionswegen erforderlich ist.

Die zur Datenerhebung verpflichteten Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern, sind von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme der Veranstaltung auszuschließen. Dies betrifft ebenfalls Minderjährige, deren Erziehungsberechtigte die Kontaktdaten verweigern.

### Abstandsregelungen

- Innerhalb einer festen Gruppe besteht die Abstandsempfehlung nach § 2 Abs. 1 CoronaVO nicht. Zwischen unterschiedlichen Gruppen gilt diese Abstandsempfehlung dennoch.
- Während des Aufenthalts im öffentlichen Raum gilt die Abstandsregel von § 2 Abs. 2 CoronaVO für das gesamte Angebot. Bei Angeboten mit unter 100 Teilnehmenden wird empfohlen, zu prüfen, ob innerhalb des Angebots feste Gruppen von max. 30 Personen gebildet werden können.

Man kann **Fahrgemeinschaften** gründen. Hierfür gibt es keine bestimmten Regeln, wir empfehlen jedoch, Masken zu tragen. Wenn die Fahrgemeinschaft, z.B. in einem Kleinbus, privat (z.B. von den Eltern) organisiert ist, gelten keine Regeln. Eltern bitten wir beim Bringen und Abholen im Auto zu bleiben.

**Gesangseinlagen** sollten am besten in den Außenbereich verlagert werden. Dabei wird der Mindestabstand zueinander eingehalten. Wird im Inneren gesungen, gilt die Maskenpflicht.

Die Anforderungen des Arbeitsschutzes der haupt- und ehrenamtlichen Betreuenden werden eingehalten, indem sie umfassend informiert und unterwiesen werden, insbesondere mit Hinweisen auf die Corona-Pandemie bedingten Änderungen. Außerdem wird den Betreuenden die Möglichkeit zur Handdesinfektion oder zum Händewaschen gegeben sowie eine Mund-Nasen-Bedeckung bereitgestellt. Betreuende, bei denen ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf einer Erkrankung mit COVID-19 besteht, dürfen nicht eingesetzt werden.

## Angebote mit Übernachtung

Die hier aufgeführten Punkte gelten insbesondere für die WG mit Jugendlichen, sind aber darüber hinaus auch auf andere entsprechende Angebote anzuwenden.

- Da die WG im ev. Gemeindehaus Spielberg stattfindet, welches kein Beherbergungsbetrieb ist, ist die Unterkunft wie ein Zeltlager zu betrachten (vgl. § 3 CoronaVO KJA-JSA sowie die Empfehlungen „Übernachtungen außerhalb des eigenen Haushaltes“).
- Es gelten dieselben Regelungen wie bei den Gruppen & Kreisen.
- Vor Ankunft der Teilnehmer werden Hinweise mit den allgemeinen Hygieneregeln als Erinnerung aufgehängt und zusätzliche Hinweise mit den Sonderregeln für diesen Ort an entsprechenden Stellen (Sanitäreinrichtungen, Küche, ...) platziert.
- Jeden Abend wird Wasser aufgeköchelt, um Masken der Teilnehmenden auskochen zu können. Die Nutzung dieser Hygienemaßnahme obliegt den Teilnehmenden.
- Beim Schlafen wird auf einen Abstand der Schlafflächen geachtet. Zudem werden je Raum, in dem übernachtet wird, mindestens 1 Fenster gekippt sowie die Tür offengelassen. Sollte dies für einen Raum nicht möglich sein, kann dieser nicht als Schlafraum genutzt werden.
- Flächen und Gegenstände, insbesondere Tischflächen und Handkontaktflächen wie Armlehnen, Haltegriffe, Türgriffe und Lichtschalter, sowie Sanitär- und Pausenräume, werden mindestens einmal täglich mit einem geeigneten Reinigungsmittel gereinigt oder desinfiziert. Die Reinigungen werden protokolliert. Zusätzlich wird auf den Sanitäreinrichtungen Desinfektionsmittel zur Reinigung der Toiletten zur Verfügung gestellt und die Teilnehmenden werden darauf hingewiesen, dieses zu nutzen.
- Um rund um die Uhr gewährleisten zu können, dass ein Kind zu einem Arzt oder in ein Krankenhaus gefahren werden kann, wird an jedem Tag ein Mitarbeitender als fester Betreuer eingeteilt. Sollte ein Kind ins Krankenhaus gebracht werden müssen, wird es von dem Betreuenden begleitet. Während der Fahrt tragen Betreuender und Teilnehmender einen Mundschutz.
- Teilnehmende werden die Küche betreffend über die geltenden Hygienemaßnahmen aufgeklärt. Siedürfen nur mit Maske in die Küche, wenn kein Essen zubereitet wird.
- Weitere geltende Maßnahmen werden hier aufgrund ihres Detail-Grads nicht aufgeführt. Im Vorfeld wird das lokal zuständige Gesundheitsamt und das lokal zuständige Ordnungsamt über den Zeitraum und Ort des Angebots, die Teilnehmerzahl und die Ansprechperson informiert.

# Hinweise zu Lebensmitteln

---

## Küche

- Während des Aufenthalts in der Küche und besonders bei der Essenszubereitung hat das Küchenteam explizites Augenmerk auf Hygienevorschriften.
- Das Essen wird unter üblichen Hygienebedingungen (gewaschene Hände, keine Ringe, keine gelackten Nägel, keine Uhren, saubere Küchenutensilien und Arbeitsplatten) zubereitet.
- Die Küche wird – sofern nicht durch eine Sonderregel innerhalb dieses Konzepts ausgenommen – nur von Mitarbeitenden betreten.

## Essensausgabe

- Das Essen wird von Personen ausgegeben, die eine Mund-Nasen-Bedeckung sowie Handschuhe tragen.
- Es gibt keine Besteckkörbe, Salzstreuer oder Ähnliches, an denen sich die Teilnehmer selbst bedienen.
- Es gibt kleine Trinkflaschen, die beschriftet werden und nur von einer Person genutzt werden.
- Snacks werden nur dann angeboten, wenn sie in kleinen, abgepackten Portionen und von einer Person, die eine Mund-Nasen-Bedeckung sowie Handschuhe trägt, ausgegeben werden.

## Spülen/Reinigung

- Die Küche wird regelmäßig gründlich gesäubert und desinfiziert, jedoch mindestens einmal pro Abend.
- Reinigungen werden protokolliert.
- Geschirrhandtücher sowie Putzlappen werden regelmäßig gewechselt und gewaschen.

# Hinweise zum Präventions- und Ausbruchsmanagement

---

## Allgemein

- Die allgemeinen Standards des Robert Koch-Instituts zur Prävention gelten auch für die Durchführung der Angebote.
- Außerhalb des Angebots gelten die Kontakt-, Abstands- und Hygieneregeln des Landes Baden-Württemberg.

## Präventionsmaßnahmen

- Im Vorfeld des Angebots werden alle Personen (Teilnehmende und deren Erziehungsberechtigte sowie Betreuende) über Covid-19, die Ansteckungswege und Inkubationszeiten, mögliche Verläufe, aktuelle Fallzahlen und Schutzmaßnahmen aufgeklärt. Dies geschieht in einer zielgruppenangemessenen Form.
- Hygienepläne und -maßnahmen sind unbedingt einzuhalten.
- Für jedes Angebot des CVJM Spielbergs werden individuell Verantwortliche definiert:
  - Präventions- und Ausbruchsmanager (verantwortliche Ansprechpersonen für die lokal zuständigen Gesundheitsämter)
  - Betreuung von Isolations- und Verdachtsfällen sowie Erkrankten (diese Personen dürfen keinen weiteren Kontakt zu anderen Betreuenden und Teilnehmenden haben)

## Ausbruchsmangement

- Die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Meldung von Verdachtsfällen von COVID-19 sind zu beachten: [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Empfehlung\\_Meldung.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Empfehlung_Meldung.html)
- Der folgende Ablauf für den Umgang mit einem COVID-19-Ausbruch ist unbedingt einzuhalten.:

**Umgang beim Auftreten von Symptomen einer Covid-19-Erkrankung:** Wenn während der Freizeit eine Person Symptome entwickelt, die auch den Verdacht auf eine Covid-19-Erkrankung nahelegen könnten, muss mit der Person ein Arzt unverzüglich aufgesucht und das lokal zuständig Gesundheitsamt zunächst nur über den Arztbesuch informiert werden. Beim Kontakt mit dem Arzt sind ggf. Informationen zu Vorerkrankungen weiterzugeben. Die Anweisungen des Arztes sind zu befolgen. Die Person ist von anderen Teilnehmenden zu isolieren bis zur Klärung des Verdachtsfalls.

Entwickeln in zeitlicher Nähe zueinander mehrere Personen Symptome, ist das lokal zuständige Gesundheitsamt unverzüglich darüber zu informieren. Beim Kontakt mit dem Gesundheitsamt sind auch ggf. Informationen zu Vorerkrankungen der Betroffenen unbedingt weiterzugeben. In diesem Fall sind neben den Personen mit Symptomen auch diejenigen zu isolieren, die gemeinsam in einem Raum übernachtet haben.

Falls der erste Verdachtsfall bzw. weitere Verdachtsfälle ärztlich bestätigt wurden, ist umgehend der Kontakt mit dem lokal zuständigen Gesundheitsamt aufzunehmen. Dieses veranlasst dann gemeinsam mit der zuständigen Ortspolizeibehörde die nächsten Schritte. Bis zur Entscheidung der zuständigen Behörden über das weitere Vorgehen sind die bestätigten Verdachtsfälle weiterhin von anderen zu separieren. Den Weisungen der Gesundheitsämter bzw. der zuständigen Ortspolizeibehörden ist unbedingt Folge zu leisten. Insbesondere die Kommunikation mit den Erziehungsberechtigten muss in enger Abstimmung mit dem Gesundheitsamt geschehen.

Kontaktpersonen werden entsprechend des Expositionsrisikos durch das Gesundheitsamt eingestuft. Enge Kontaktpersonen sind unverzüglich vertraulich über ihren Status und die weiteren damit zusammenhängenden Maßnahmen zu informieren. Verdachtsfälle sowie enge Kontaktpersonen müssen von den weiteren Teilnehmenden isoliert werden. Auch mögliche Kontaktpersonen, die das Angebot vorzeitig verlassen haben, sind zu informieren.

Teilnehmende und Betreuende müssen zeitnah und in zielgruppengerechter Sprache über das Geschehen informiert werden, um Unsicherheiten, Ängste und Missverständnisse abzubauen. Inhalt dieser Information sind dabei auch die bereits getroffenen und geplanten Maßnahmen und deren konkrete Umsetzung. Hierbei sind die Präventions- und Ausbruchsmanger erste Ansprechperson.

Bei Auftreten eines Erkrankungsfalls entscheidet ausschließlich das lokal zuständige Gesundheitsamt bzw. die zuständige Ortspolizeibehörde über zu treffende Maßnahmen inklusive des Abbruchs des Angebots. Diesen Weisungen ist unbedingt Folge zu leisten.

Auch nach Ende des Angebots sind die Auflagen des Gesundheitsamts unbedingt von den Teilnehmenden und Betreuenden zu beachten.

## Gemeinschaftsaktivitäten im Verdachts- bzw. Ausbruchsfall

- Eine Teilnahme von Verdachtsfällen, Erkrankten und Kontaktpersonen an Gemeinschaftsaktivitäten ist bis zur Entscheidung des Gesundheitsamtes zum weiteren Vorgehen nicht möglich.

# Hinweise für die Einrichtung

- Mehrmals am Tag werden alle genutzten Räume/Türen/Gegenstände/Flächen/Sanitäranlagen desinfiziert. Dabei wird auch Seife, Papiertücher sowie Desinfektionsmittel aufgefüllt. Die Reinigung wird protokolliert.
- Alle 30 Minuten werden die genutzten Räume gelüftet.
- **Alle** Mitarbeitenden achten auf die Einhaltung der Hygienemaßnahmen und weisen die Teilnehmenden gegebenenfalls darauf hin.
- Es wird auf die Begrenzung der Personenanzahl auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten und der Umsetzung der Abstandsregeln geachtet.

## Vorgaben für das ev. Gemeindehaus Spielberg

### Regeln für Gruppen-Treffen in diesem Raum



- In diesem Raum dürfen sich max. \_\_\_\_ **Personen** gleichzeitig aufhalten.
- Halten Sie einen Mindestabstand von **1,5 Metern** zu anderen Personen ein. 
- Lüften Sie **alle 30 Minuten** mindestens **5 Minuten** gründlich den Raum. 
- Beachten Sie die Handhygiene. 
- Bleiben Sie bei Erkältungssymptomen zu Hause 
- Schutzmasken sind keine Pflicht 
- Beachten Sie auch bei Pausen und beim Verlassen des Raumes die Abstandsregel.
- Alle Handkontaktflächen (z.B. Türklinken, Fenstergriffe, Handläufe, Lichtschalter) – müssen vor und nach der Veranstaltung gründlich gereinigt werden.
- Reinigungsmittel finden Sie hier: 

-----  
-----  
-----

Vielen Dank!



## Vorgaben für die Nutzung der Berghalle Spielberg

- Beim Betreten der Umkleide werden die Hände desinfiziert.
- Nach Nutzung der Umkleiden / Duschen werden diese gereinigt und desinfiziert.